

Beitragsordnung

Beitragsordnung des Rundendreher e.V. (gemäß §5 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§5 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest. Die festgesetzten Beträge treten am 17.02.2017 in Kraft.
3. Aufnahmegebühr
Die einmalige zu zahlende Aufnahmegebühr beträgt 10,00 Euro.
4. Beitragshöhe
Alle aktiven Mitglieder entrichten einen Beitrag von 60,00 Euro / Jahr
Alle passiven Mitglieder entrichten einen Beitrag von 24,00 Euro / Jahr
Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.
5. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Brandenburg e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft, die GEMA und die Beiträge an die Fachverbände enthalten.
Startgebühren für Wettkämpfe oder Startpässe der Athleten sind im Mitgliedsbeitrag nicht enthalten und müssen separat von den Mitgliedern entrichtet werden.
6. Bringepflicht und Säumniszuschläge
 1. Für den Beitrag eines Mitgliedes besteht Bringepflicht.
 2. Es werden keine Beitragsrechnungen erstellt.
 3. Der Beitrag wird zum ersten Mal nach vier Wochen der Fälligkeit gemahnt, eine evtl. notwendige zweite und dritte Mahnung erfolgt jeweils zwei Wochen nach der vorangegangenen Mahnung. Maßgeblich für den Vorgang der Mahnung ist der Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto, nicht die Anweisung des Beitrages.
 4. Für die erste Mahnung wird ein Säumniszuschlag von 2,50€ erhoben.
Für die zweite Mahnung wird ein Säumniszuschlag von 5,00€ erhoben.
Für die dritte Mahnung wird ein Säumniszuschlag von 10,00€ erhoben.
 5. Nach der dritten Mahnung werden die Beiträge gerichtlich oder per Inkasso geltend gemacht. Bei einem Rückstand mit mehr als einem Halbjahresbeitrag gilt insbesondere §6 Punkt 1b der Satzung. Entsprechende Sanktionen beschließt der Vorstand. Die Zahlungspflicht bleibt in jedem Fall unberührt.
 6. Der Beitrag ist bis zum 31.01. des Jahres zu erbringen. Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes nach dem 31.01. eines Jahres, so ist der anteilige Beitrag für das Jahr bis 14 Tage nach Aufnahme zu erbringen.
 7. Bei Austritt erfolgt keine Erstattung der bisher gezahlten Beiträge.

7. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend §4 der Satzung möglich.
8. Abteilungen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung durch den Gesamtvorstand gesonderte Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
9. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
10. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Die Beitragsordnung tritt ab 17.02.2017

Schönfließ, 17.02.2017

Erste Beitragszahlung bei Neueintritt:

Mitgliedschaft ab: _____

laufender Jahresbeitrag: _____

einmalige Aufnahmegebühr: _____

gesamt Beitrag : _____

Kontoverbindung:

Rundendreher e.V.

IBAN DE 15 160 50000 1000 983443

MBS Potsdam